jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2014/10/9 6Ob160/14v, 10Ob34/18z, 5Ob54/19f, 9Ob19/22t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.10.2014

Norm

AußStrG 2005 §107 Abs3 Z4

Rechtssatz

Das Gericht darf das Ausreiseverbot nur bei objektiven Anhaltspunkten für eine geplante Mitnahme des Kindes ins Ausland durch einen Elternteil und nach Prüfung der Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme anordnen. Der Eingriff in das Privatleben der betreffenden Person darf – insbesondere im Hinblick auf Art 8 Abs 1 EMRK – nicht unverhältnismäßig zu der damit beabsichtigten Förderung der Kindesinteressen sein. Es kommt nicht darauf an, dass diese Maßnahme die ultima ratio darstellt, die erst nach Ausschöpfung anderer Maßnahmen zulässig wäre.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 160/14v
  Entscheidungstext OGH 09.10.2014 6 Ob 160/14v
- 10 Ob 34/18z
  Entscheidungstext OGH 23.05.2018 10 Ob 34/18z
- 5 Ob 54/19f
  Entscheidungstext OGH 25.04.2019 5 Ob 54/19f
- 9 Ob 19/22t
  Entscheidungstext OGH 19.05.2022 9 Ob 19/22t
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129701

Im RIS seit

05.11.2014

Zuletzt aktualisiert am

12.07.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at